



Landratsamt Landsberg am Lech

Wasserrecht



Landratsamt Landsberg • Postfach 10 14 53 • 86884 Landsberg am Lech

Gegen Zustellungsurkunde

BK Kies GmbH & Co. KG
vertreten durch die BK-Kies VerwaltungsGmbH
diese vertreten durch den
Geschäftsführer Karl Zingerle
Augsburger Str. 55
87700 Memmingen

Ihr Zeichen/ Ihr Schreiben vom			
Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen SG 42.6/N-429-2019-8/Loe		Dienstgebäude Außenstelle 12 Justus-von-Liebig-Str. 3	
Tel. 08191129 1464	Fax 08191129 5464	Zimmer 4	Landsberg, 05.06.2020
Ihr/e Ansprechpartner/in: Herr Löffler harold.loeffler@lra.ll-bayern.de			

Vollzug der Wassergesetze; Antrag auf Kiesabbau auf den Grundstücken Fl. Nrn. 345, 338 (TF) und 338/2, Gemarkung Penzing

Bauherr: BK Kies GmbH & Co. KG
vertreten durch die BK-Kies Verwaltung GmbH
diese vertreten durch den
Geschäftsführer Karl Zingerle
Augsburger Str. 55
87700 Memmingen

Anlagen: 1 Plansatz mit Umweltverträglichkeitsprüfung
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt folgenden

Bescheid:

I. Planfeststellung

1. Gegenstand der Planfeststellung, Zweck, Plan und Beschreibung des Gewässerausbaus

1.1 Gegenstand und Zweck der Planfeststellung

Der Plan der BK Kies GmbH & Co. KG - Unternehmensträgerin - vom 02.04.2019 zur Herstellung eines Gewässers (insgesamt drei durch Dämme getrennte Landschaftsseen) durch den Nassabbau von Kies auf den Grundstücken Fl. Nrn. 345, 338 (TF) und 338/2, Gemarkung Penzing, wird unter den in diesem Bescheid genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen planfestgestellt. Die Feststellung bezieht sich ausschließlich auf die im Betreff aufgeführten Flurstücke bzw. deren abgegrenzten Teilflächen.

Benötigen Sie einen individuellen Termin außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten oder benötigen Sie bei einer persönlichen Vorsprache einen barrierefreien Zugang, rufen Sie uns bitte an.

Postanschrift

Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Str.15, 86899 Landsberg am Lech

Dienstgebäude - Naturschutz und Wasserrecht

Außenstelle 12 • Justus-von-Liebig-Str. 3 • 86899 Landsberg am Lech

Vermittlung: ☎ Tel: 08191/129-0 • 📠 Fax: 08191/129-1011

E-Mail: poststelle@LRA-LL.bayern.de Internet: <http://www.landkreis-landsberg.de>

Öffnungszeiten: Mo - Fr: 8:00 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00

Erweiterte Öffnungszeiten der Zulassungsstelle: Mo - Do: 7:30 - 12:30, Fr: 7:30 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00

Bankverbindungen

Sparkasse Landsberg-Dießen

BLZ 700 520 60, Kto. 422

IBAN: DE39 7005 2060 0000 0004 22

BIC: BYLADEM11LD

VR-Bank Landsberg-Ammersee eG

BLZ 700 916 00, Kto. 52 03 00 7

IBAN: DE19 7009 1600 0005 2030 07

BIC: GENODEF1DSS

1.2 Plan des Vorhabens

Der Planfeststellung liegen die mit dem Feststellungsvermerk des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 02.06.2020 und dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim versehenen Pläne der Planerin Dipl.-Ing. (FH) Gabriele Schulz, Landschaftsarchitektin ByAK, Robert-Koch-Straße 13, 86391 Stadtbergen und des Büros für Rohstoffmanagement Hufmann, Schlesienstraße 2, 86551 Aichach vom 02.04.2019 nach Maßgabe der durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Die Planung umfasst folgende Unterlagen:

Erläuterungsbericht mit Umweltverträglichkeitsprüfung		vom 02.04.2019
Übersichts-/Lageplan	M = 1:5.000/2.500	vom 27.02.2018
Bestand- und Abbauplan	M = 1:2.000	vom 02.04.2019
Rekultivierungsplan	M = 1:2.000	vom 02.04.2019
Schnitte Abbau	M = 1:500	vom 02.04.2019
Schnitte Rekultivierung	M = 1:500	vom 02.04.2019
SAP		vom 28.03.2019

(Ausführung einer CEF Maßnahme am 24.03.2020)

Die Planunterlagen samt Roteintragungen sind zu beachten und werden hiermit zum Bestandteil dieser Planfeststellung erklärt.

1.3 Beschreibung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Prüfbemerkungen

Die Abbauflächen betragen 1,62 ha (Fl.-Nr. 345) sowie 2,0 ha (Fl. Nrn. 338 TF und 338/2). Der Abbau soll zunächst im Trockenabbau und nach Erreichen des Grundwassers bis zur gestatteten Abbausohle von 598 m üNN im Nassabbau erfolgen. Die Abbauhöhe liegt damit bei ca. 14,5 m im Bereich der Fl. Nr. 345 sowie bei ca. 16,5 m auf den Fl. Nrn. 338 TF und 338/2 der Gemarkung Penzing. Mit dem Abbau wird auf der südlichen Abbaufläche (Fl. Nrn. 338 TF, 338/2) begonnen. Erst nach vollständigem Abbau dieser Fläche erfolgt der Abbau auf Flurnummer 345. Das Vorhaben soll den Rohstoffbedarf des Unternehmens bis in das Jahr 2029 decken. Auf eine Unterteilung der einzelnen Flächen in weitere Abbauabschnitte soll aufgrund der geringen Größe verzichtet werden. Der geförderte Rohkies wird über Förderbänder bzw. Lastkraftwagen in das bestehende Kieswerk zur Aufbereitung gebracht. Nach Abschluss der Abbautätigkeit sollen drei durch Dämme getrennte Landschaftsseen verbleiben.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 Fristsetzung für Abbau und Rekultivierung

Der Abbau von Kies hat nach der vorgelegten Planung bis **31.12.2029** zu erfolgen. Die Rekultivierung ist bis zum **31.12.2031** abzuschließen. Der Abbau kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn er nicht im zeitlichen Rahmen erfolgt und/oder nicht zu Ende geführt wird.

Die Vollendung des Abbaus sowie der Rekultivierungsmaßnahmen sind dem Landratsamt Landsberg am Lech binnen 14 Tagen anzuzeigen.

2.2 Bauausführung

2.2.1 Die Unternehmensträgerin hat die gesamten Maßnahmen plan- und sachgemäß nach den vorgeschriebenen Inhalts- und Nebenbestimmungen, ferner nach den geltenden Vorschriften und nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, insbesondere entsprechend den Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden vom 09. Juni 1995, auszuführen.

2.2.2 Die Flurstücks-Teilflächen sind dem Antragsumfang (Bestand- und Abbauplan vom 02.04.2019) entsprechend abzugrenzen und im Gelände dauerhaft sichtbar auszuflocken.

Die Abgrenzung ist mit Erfassung der Rechts- und Hochwerte zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist im Anschluss dem Landratsamt Landsberg am Lech **vor Abbaubeginn** vorzulegen. Ein entsprechender Lageplan ist der Dokumentation beizulegen. Eingriffe in andere Flurstücke, auch bereits in früheren Antragsverfahren behandelte, sind in gesonderten Gestattungsverfahren zu beantragen. Bei Bedarf sind bereits vorhandene Gestattungen auf Antrag zu tektieren.

2.2.3 Abbautiefe

2.2.3.1 Nassabbau

Zulässig ist der Nassabbau bis zur grundwasserführenden Sohlschicht (Stauer) des ersten Grundwasserstockwerks.

Zulässige Abbauhöhe:

Als grundsätzlich angestrebte Abbausohle gilt eine Höhenlage von 598,00 müNN.

In die grundwasserstauende Sohlschicht des ersten Grundwasserstockwerkes (Obere Süßwassermolasse) darf durch den Abbau jedoch unabhängig von der erreichten Höhenlage zu keiner Zeit eingegriffen werden.

Gegebenenfalls ist der Abbau bereits in höherer Lage einzustellen.

2.2.3.2 Kontrolle der Abbautiefe

Die Einhaltung der zulässigen Abbautiefe ist regelmäßig durch die Unternehmensträgerin zu überprüfen. Es sind geeignete Höhenfestpunkte in den Randbereichen der Abgrabungen an geeigneten Stellen an den Böschungen einzurichten. Von diesen aus sind regelmäßig die Abbautiefen zu kontrollieren. Die Durchführung der Überprüfungen ist im Betriebstagebuch einzutragen. Die erreichten Abbautiefen im Bereich des Nassabbaus sind durch die Unternehmensträgerin regelmäßig in einem Raster von maximal 50 Metern nachvollziehbar zu erfassen und zu dokumentieren.

Die tatsächliche Abbautiefe ist monatlich zu dokumentieren und einmal jährlich planerisch darzustellen. Dokumentation und Abbauplan sind jeweils mit den Jahresberichten der Eigenüberwachung **bis zum 31.03. jeden Jahres** dem Landratsamt Landsberg am Lech und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim vorzulegen.

2.2.4 Oberboden

Der Oberboden ist schonend zu behandeln. Er darf nicht als Auffüllmaterial verwendet werden und ist getrennt vom übrigen Abraum zu lagern. Er ist bei Bedarf zur Oberbodenandeckung im Rahmen der Rekultivierung zu verwenden oder gemäß den gesetzlichen Regelungen zu verwerten.

Humus und humoser Boden dürfen ausschließlich zur Andeckung der Böschungen oberhalb des Grundwasserschwankungsbereichs aufgebracht werden.

2.2.5 Fremdmaterial

Fremdmaterial darf im gesamten Abbaubereich nicht zwischengelagert oder abgelagert werden.

2.2.6 Vorkehrungen zum Schutz vor unerlaubten Ablagerungen

Zum Schutz vor unerlaubten Ablagerungen (auch nach Beendigung des Abbaus) ist das Gelände außerhalb der Betriebszeiten für Dritte unzugänglich zu machen, sodass unkontrollierte Abfallablagerungen zuverlässig verhindert werden.

Die baulichen Einrichtungen zum Schutz gegen unerlaubte Ablagerungen oder Verfüllungen sind regelmäßig auf Beschädigungen zu kontrollieren. Werden Schäden festgestellt, sind diese unverzüglich zu beseitigen.

Die Zufahrt ist durch eine geeignete Absperrvorrichtung gegen unbefugten Zutritt zu sichern, die nur dann geöffnet wird, wenn auf dem Betriebsgelände eine Aufsichtsperson des Unternehmens anwesend ist, die in der Lage ist, die Zufahrt zu überwachen. An den Zufahrtswegen sind im Eingangsbereich deutlich sichtbare und lesbare Tafeln anzubringen, die das Betreten für Unbefugte sowie das Ablagern und Lagern von Unrat und Abfällen auf dem Gelände verbieten.

Trotz o. g. Maßnahmen auftretende unberechtigte Ablagerungen Dritter im Betriebsgelände sind unverzüglich - spätestens am nächsten Werktag - zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die zuständige Behörde (Landratsamt Landsberg am Lech) ist hierüber zu unterrichten.

Bei Verdacht auf Verunreinigungen ist bei der zuständigen Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten und das Landratsamt Landsberg am Lech zu informieren.

2.2.7 Eingangsbereich

Im Eingangsbereich des Abbaugeländes ist eine von außerhalb der Umzäunung gut lesbare Informationstafel mit mindestens folgenden Angaben aufzustellen:

- Name der Anlage
- Name, Anschrift und Telefonnummer der Unternehmensträgerin
- Öffnungszeiten der Anlage

2.3 Arbeitsschutz und Sicherheit

Die einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften (z.B. Arbeitsschutzgesetz, Produktsicherheitsgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstätten-Verordnung, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung etc.) müssen eingehalten werden.

Hinweis:

Maßnahmen zum Schutz nach dem Stand der Technik sind nach der DGUV Vorschrift 29 "Steinbrüche, Gräbereien und Halden" (bisher BGV C11) und der DGUV Regel 113 – 601 zu treffen.

2.4 Grundwassermessstellen, Messstellen an den Seen, Schutz des Grundwassers, Gewässerunterhaltung

2.4.1 Grundwassermessstellen

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs sind mindestens im Grundwasserzustrom und im Abstrom der Abgrabung jeweils zwei funktionsfähige Messstellen einzurichten.

Sofern Belastungen festgestellt werden, können u.a. weitere Messstellen erforderlich werden.

Hinweis: Für die geplanten Erweiterungen des Kiesabbaus können die bestehenden vier Grundwassermessstellen verwendet werden (s. Nr. 2.6.2).

2.4.2 Messstellen an den Seen

Zusätzlich zu den Grundwassermessstellen ist an jedem der geschaffenen Landschaftsseen eine Mess- und Probenahmestelle im bestehenden Überwachungskonzept für das Kiesabbaugebiet festzulegen.

An den Seemesstellen sind künftig die Wasserproben aus dem jeweiligen See zu entnehmen. Ebenso ist hier der Wasserstand des jeweiligen Sees monatlich zu dokumentieren.

Die Lage jeder Seemessstelle ist mit Erfassung der Rechts- und Hochwerte einzumessen, zu dokumentieren und dem Landratsamt Landsberg am Lech im Anschluss schriftlich zu bestätigen. Ein entsprechender Lageplan ist der Dokumentation beizulegen. Diese Seemessstellen sind mit Pegellatten dauerhaft auszustatten.

Nach der Einrichtung der Seemessstellen erhalten diese durch das Wasserwirtschaftsamt Weilheim jeweils eine unverwechselbare Kurzbezeichnung sowie eine Kennzahl aus dem Informationssystem Wasserwirtschaft (INFO-Was).

Kurzbezeichnung und INFO-Was-Kennzahl sind sodann bei jeder Überwachung, Dokumentation und Berichtserstellung zu verwenden und anzugeben. Betriebsinterne Bezeichnungen sind ergänzend hinzuzufügen.

2.4.3 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht – auch nicht vorübergehend – auf den überplanten Flurstücken gelagert werden. Ausgenommen hiervon sind die zum Betrieb der Geräte unmittelbar erforderlichen Betriebsmittel. Das Betanken und Waschen von Abbaugeräten und Kraftfahrzeugen auf den Abbauflächen ist nicht gestattet. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind durch den Unfallverursacher bzw. der Unternehmensträgerin sofort die Polizei und das Landratsamt Landsberg am Lech zu verständigen.

2.4.4 Oberflächenwasserzufluss, Niederschlagswasserversickerung, Abwasser

Durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Randgräben oder Randwälle ist der Zufluss von Oberflächenwasser in die Abbaubereiche zu verhindern. Wege sind so auszubilden, dass kein Zuströmen der Oberflächenwässer zum Grubenbereich erfolgt. Einleitungen/Versickerungen von gesammeltem Niederschlagswasser im Kiesgrubenbereich sind nicht zulässig. Die Einleitung von Abwässern jeglicher Art ohne Erlaubnis durch die dafür zuständige Behörde ist verboten.

2.4.5 Unterhaltungslast

Die Unterhaltung der geschaffenen Landschaftsseen und deren Bestandteile obliegt der Unternehmensträgerin.

2.5 Aufbau des Betriebes

Organisation, Ausstattung, Tätigkeit, Betriebsinhaber/in und Personal des Betriebes müssen nachstehenden Anforderungen genügen.

2.5.1 Betriebsorganisation (Management)

Die Organisation des Betriebes ist so auszugestalten, dass die erforderliche Überwachung und Kontrolle des vom Betrieb durchgeführten Abbaus sichergestellt ist.

Für den Abbau sind Verantwortung sowie Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse

- des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin oder bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten
- der für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen sowie
- des sonstigen Personals

festzulegen und in Form von Funktionsbeschreibungen und Organisationsplänen darzustellen. Soweit es die sach- und fachgerechte Durchführung des Abbaus erfordert, sind Arbeitsabläufe durch Arbeitsanweisungen festzulegen.

2.5.2 Personelle Ausstattung

Der Abbaubetrieb hat mindestens eine für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche und zuverlässige Person zu bestellen. Die Unternehmensträgerin muss

neben den für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen über ausreichend sonstiges zuverlässiges Personal verfügen. Dies ist nur dann erfüllt, wenn mit dem vorhandenen Personal tatsächlich ein sach- und fachgerechter Betriebsablauf sichergestellt werden kann.

2.5.3 Betriebshandbuch

Die Unternehmensträgerin hat ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist regelmäßig fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind die für einen ordnungsgemäßen Abbau erforderlichen Maßnahmen, die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Betriebsabläufe sowie die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen. Insbesondere sind die gemäß Planfeststellungsbeschluss zulässigen Abbautiefen anzugeben.

2.5.4 Betriebsordnung

Die Unternehmensträgerin hat vor Beginn des Abbaus eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist regelmäßig fortzuschreiben. Die Betriebsordnung enthält die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung. Sie ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Betriebsordnung regelt den Ablauf und den Betrieb des Abbaus.

2.5.5 Betriebstagebuch

Die Unternehmensträgerin hat über die sachgerechte Durchführung des Abbaus ein Betriebstagebuch zu führen.

Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung oder in Form von Einzelblättern für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsteile geführt werden, wenn die Blätter regelmäßig zusammengefasst werden.

Das Betriebstagebuch ist zehn Jahre aufzubewahren.

2.5.6 Sachkunde des Personals

Das Personal muss eine für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Die Unternehmensträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass das Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt.

2.6 Eigenüberwachung

2.6.1 Umfang der Eigenüberwachung

Die Eigenüberwachung während des Abbaubetriebs umfasst folgende Bereiche:

- Überwachung der Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dieser Planfeststellung
- Überwachung und Dokumentation der Abbautiefe
- Grundwasserüberwachung
- Überwachung der Landschaftsseen
- Führen eines Betriebstagebuchs
- Kontrolle der Betriebseinrichtungen
- Erstellung eines Jahresberichts

Mit den Aufgaben sind fachkundige Personen oder Fachbüros zu beauftragen.

2.6.2 Grundwasserüberwachung

Es sind mindestens zwei Grundwassermessstellen im Zustrom und zwei Grundwassermessstellen im Abstrom der Kiesgrube zu überwachen. Mit der Grundwasserüberwachung ist bereits vor dem Kiesabbau zu beginnen, um Referenzwerte für den ungestörten Zustand zu erhalten. Dazu können die Daten der bisherigen Eigenüberwachung als Referenzwerte herangezogen werden.

Folgende Grundwassermessstellen sind für die Überwachung heranzuziehen:

<u>INFO-Was-Nummer</u>	<u>WWA-Bezeichnung</u>
1131793100212	Penz036
1131793100213	Penz037
1131793100214	Penz038
1131793100215	Penz039

Die Grundwasseruntersuchungen sind halbjährlich (Frühjahr/Herbst) durchzuführen. Die Beschaffenheit des Wassers ist zudem zweimal jährlich (Frühjahr/Herbst) mit jeweils einer Wasserprobe aus jedem der geschaffenen Landschaftsseen zu überwachen.

Der Untersuchungsumfang richtet sich nach den Anlagen 4 (Basisparameter) und 5 (Leitparameter) des Leitfadens zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen. Zusätzlich sind der Parameter Nitrat und die Säurekapazität zu messen (erforderlich für die Plausibilitätsprüfung von Analysen). Die entsprechenden Fußnoten und Hinweise o. g. Leitfadens sind zu beachten. Bei Verdacht auf Verunreinigungen ist der Untersuchungsumfang entsprechend zu erweitern.

Mit der Probenahme ist eine fachkundige Stelle zu beauftragen. Bei der Probenahme und der Analyse sind die einschlägigen Normen und Einheitsverfahren zu beachten und regelmäßig mit den Ergebnissen anzugeben. Die GW-Messstellen sind vor jeder Probenahme grundsätzlich bis zur Trübungsfreiheit klar zu pumpen.

Die Analysenergebnisse sind aufzubewahren und bei relevanten Veränderungen gegenüber der ersten Messung dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim sofort vorzulegen.

Die Einstellung der Grundwasserüberwachung darf frühestens 5 Jahre nach Beendigung der Rekultivierung erfolgen und bedarf der schriftlichen Zustimmung des Landratsamtes Landsberg am Lech.

Sollte die Grundwasserüberwachung eine Beeinträchtigung des Grundwassers ergeben, ist die Überwachung über diesen Zeitpunkt hinaus in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim fortzuführen.

Die Ergebnisse der Grundwasseruntersuchung sind in Papierform und zusätzlich im Sebam-Schnittstellenformat (EDV-System der Wasserwirtschaft) als Datei zu übermitteln. Weitere Details können beim Wasserwirtschaftsamt Weilheim erfragt werden.

Sofern Belastungen festgestellt werden, können weitere Untersuchungen erforderlich werden.

2.6.3 Wasserstandmessungen

Zur Dokumentation von Wasserspiegelschwankungen sind die Wasserspiegelhöhen in den Grundwassermessstellen bis zum Abschluss der Rekultivierung monatlich jeweils an einem Stichtag zu bestimmen und aufzuzeichnen.

Die Wasserspiegellagen in den geschaffenen Landschaftsseen sind in diesem Zuge mit zu erfassen und ebenfalls monatlich aufzuzeichnen.

Die Messstellen können auch mit Datenloggern ausgestattet werden. Die Daten müssen in einem Format gespeichert werden, das mit der Datenbank Wasserwirtschaft kompatibel ist. Alle erfassten Wasserstände sind in einer übersichtlichen und bearbeitbaren Excel-Tabelle mit dem Jahresbericht dem Landratsamt Landsberg am Lech zu übermitteln.

2.6.4 Jahresbericht des Betreibers über die Eigenüberwachung

Die Unternehmensträgerin hat jeweils **bis spätestens 31.3. jeden Jahres** dem Landratsamt Landsberg am Lech den Jahresbericht in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in digitaler Form vorzulegen. Der Jahresbericht muss folgende Angaben/Unterlagen beinhalten (siehe auch Anlage 11 zum Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen):

- Übersichtspläne und maßstabsgerechter Bestandsplan
- Dokumentation und planerische Darstellung der Abbausohle
- Vorhandenes Abbauvolumen und bisher abgebautes Volumen (laufendes Jahr und gesamt)
- Übersichtliche Darstellung der chemisch-physikalischen Untersuchungen aus den GW-Messstellen und den Messstellen der Seen
- Bewertung der Untersuchungsergebnisse
- Messwerte des aktuellen Jahres sowie Gangliniendarstellung der monatlich gemessenen Ruhewasserspiegel der Messstellen, dargestellt für das aktuelle Jahr und den gesamten Beobachtungszeitraum (schriftlich und digital als bearbeitbare Excel-Tabelle)
- Besondere Vorkommnisse, z. B. Betriebsstörungen, Unfälle usw.
- Stellungnahme zu den Feststellungen der Fremdüberwachung
- Konsequenzen aus den Ergebnissen der Eigen- und Fremdüberwachung
- Wasserstandmessungen aus Ziffer 2.6.3
- Unterschrift des Berichtsverfassers und der Unternehmensträgerin

Alle Höhenangaben sind auf Meereshöhe (NN) zu beziehen.

2.7 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung kontrolliert und ergänzt die Eigenüberwachung.

2.7.1 Überwachungsstellen der Fremdüberwachung

Es ist eine unabhängige, fachlich qualifizierte Überwachungsstelle mit der Fremdüberwachung der Kiesgrube zu beauftragen.

Geeignet sind Personen, die eine Zulassung als Sachverständiger für das Sachgebiet „Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden – Gewässer“ nach der VSU Boden (Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern) haben oder öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige der IHK, Rubrik Altlasten.

Der Fremdüberwacher ist dem Landratsamt Landsberg am Lech **mit Beginn des Abbaus zu benennen**. Ein Wechsel des Fremdüberwachers ist innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

2.7.2 Aufgaben der Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung überprüft die von der Eigenüberwachung vorgenommenen betriebseigenen Kontrollen für einen ordnungsgemäßen Betrieb durch Kontrolle der Aufzeichnungen sowie der Betriebsanlagen.

Die Fremdüberwachung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen.

Der Fremdüberwacher kann weitere Überwachungen vornehmen, sofern er dies für notwendig hält.

Die Überwachung ist ohne vorherige Ankündigung durchzuführen.

Die Fremdüberwachung soll jeweils folgenden Umfang haben:

- Kontrolle der Eigenüberwachung des Betriebs
- Kontrolle der Aufzeichnungen
- Kontrolle der Abbausohle
- Bewertung der Ergebnisse und Erstellung eines Berichts

2.7.3 Berichte der Fremdüberwachung

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sind jeweils **innerhalb eines Monats nach Überwachung** in einem Bericht der Unternehmensträgerin und dem Landratsamt Landsberg am Lech zuzuleiten.

Die Berichte der Fremdüberwachung sollen enthalten:

- Name und Anschrift des Betriebes
- Angaben über die Überprüfung der Betreiberaufgaben, über die Nachweisführung sowie über besondere Vorkommnisse
- Beurteilung und Vergleich der Ergebnisse der Grundwasserüberwachung mit den Vorsorgewerten für das Grundwasser
- Zusammenfassende Bewertung der Überwachungstätigkeit

2.8 Auflagen des Immissionsschutzes

2.8.1 Kiesabbau und Rekultivierung sind nur tagsüber von 6:00 – 22:00 Uhr zulässig.

2.8.2 Bei den im Freien gelagerten Materialien ist bei trockenen Wetterlagen ggf. durch Wasseraufdüsung eine ausreichende Oberflächenfeuchte einzuhalten, so dass keine Staubemissionen durch Windverfrachtung auftreten können.

2.8.3 Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind bei trockener Witterung in ausreichendem Maß zu befeuchten, so dass Staubaufwirbelungen weitestgehend vermieden werden. Es ist außerdem sicherzustellen, dass Verschmutzungen öffentlicher Straßen durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereiches vermieden (z.B. durch Reifenwaschanlagen) oder arbeitstäglich beseitigt werden.

2.9 Auflagen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

Die notwendige Waldrodung darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

Die durch die Rodung betroffene Waldfläche ist durch einen **flächengleichen Ersatz** auszugleichen:

- Die Randbereiche der Abbauflächen sind mit Wald zu erhalten oder entsprechend zu rekultivieren.
- Die Fläche im Bereich des Abbaugeländes, die mit Kieswaschschlamm aus der Kieswäsche aufgefüllt wird, ist fachgerecht zu rekultivieren und mit angepassten heimischen Baumarten zu bepflanzen. Auf der im Bodenaufbau stark gestörten Rekultivierungsfläche sind standortangepasste Baumarten zu wählen, dafür sind im Kernbereich besonders die Stieleiche in Mischung mit 20% Linde zu pflanzen.
- Die notwendige neu anzulegende Fläche für den flächengleichen Ersatz ist gemäß Ziffer 12 auf Seite 26 der Antragsunterlagen im benachbarten Gebiet als Wald möglichst ortsnah neu herzustellen.

Als Ersatzwald eignen sich nur Flächen, die bisher kein Wald waren. Hierfür ist eine Aufforstungserlaubnis zu beantragen. Diese muss sechs Monate vor der Pflanzung beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Herrn Pilz, Tel. 08141 3223-712) beantragt werden. Es wird eine frühzeitige Abstimmung mit dem AELF empfohlen. Die Flächen sind im Anhalt an den Wegweiser „Kulturbegründung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BayStMELF) anzulegen, nachzubessern und zu

pflügen. Es sind forsttypische Sortimente und Herkünfte erforderlich. Es ist eine Erstaufforstungsgenehmigung beim AELF zu beantragen und diese dann dem Landratsamt Landsberg am Lech vorzulegen.

Die Ersatzfläche muss sich nicht im Eigentum der Antragstellerin befinden. Die Ersatzfläche ist zeitlich verknüpft mit dem Rodungsfortschritt anzulegen.

Die gerodeten Flächen sind spätestens nach einem Jahr flächengleich zu ersetzen; dies ist dem AELF schriftlich zu bestätigen. Bei der Kulturplanung ist der Revierleiter des Forstreviers Türkenfeld (Tel. 08193 3499608) mit einzubeziehen.

2.10 Rekultivierung

Die Rekultivierung ist gemäß dem festgestellten Rekultivierungsplan vom 02.04.2019 durchzuführen.

Eine Wiederverfüllung der ausgebeuteten Kiesgrube wird untersagt. Für die Rekultivierung darf ausschließlich örtlich vorhandenes Material verwendet werden. Bei Fehlmassen ist örtlich vorhandener Kies einzubauen. Es ist jedoch durch geeignete Kontrollmaßnahmen sicherzustellen, dass zur Rekultivierung nur geeignetes, umweltunschädliches grubeneigenes Abraummateriale verwendet wird.

Der Einbau von Fremdmaterial, auch Recyclingbaustoffen, ist ausdrücklich untersagt.

2.11 Naturschutz

Die Unternehmensträgerin hat die in der Planung der Landschaftsarchitektin Dipl. Ing. (FH) Gabriele Schulz und des Büros für Rohstoffmanagement Hufmann vom 02.04.2019 dargestellten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen fachgerecht durchzuführen und herzustellen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind auf den Grundstücken Fl. Nrn. 345, 338 (TF) und 338/2 Gemarkung Penzing durchzuführen. Die vorgenannten Planunterlagen sind mit dem Feststellungsvermerk des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 02.06.2020 versehen.

Folgende ergänzende Inhalts- und Nebenbestimmungen sind einzuhalten und zu beachten:

- Die Gewinnung des Pflanzmaterials (Röhricht) für die Flachwasserzone ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen; alternativ kann ohne Abstimmung gebietseigenes Material mit Herkunftsnachweis verwendet werden.
- Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind spätestens 2025 (Fl. Nrn. 338, 338/2) bzw. 2031 (Fl. Nr. 345) fertigzustellen.
- Die Herstellung der Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen ist von einer/einem fachlich qualifizierten Ingenieur/in zu überwachen und abzunehmen (Ökologische Baubegleitung); ein Bericht über die Umsetzung ist der Unteren Naturschutzbehörde in den Jahren 2025 und 2031 vorzulegen.
- Der Amphibienschutzzaun (Maßnahme CEF/AS 2) ist nach Umsetzung der Maßnahme für mindestens zwei weitere Kalenderjahre zu erhalten, zu prüfen und gegebenenfalls auszubessern.
- Die als CEF/AS 3 – Maßnahme vorgesehene Rohbodenfläche (Teilfläche der Bermenfläche) ist dauerhaft vegetationsfrei zu halten.
- Die Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist von einer/einem fachlich qualifizierten Ingenieur/in (Biologin/Biologe) zu begleiten und zu überwachen (Ökologische Baubegleitung); Maßnahmenänderungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen; ein Bericht über die Umsetzung ist der Unteren Naturschutzbehörde **jährlich zum 31.03.** vorzulegen.
- In den als Kompensationsflächen vorgesehenen sowie mit diesen verbundenen Wasserflächen darf kein Fischbesatz eingesetzt werden; jegliche fischereiliche Nutzung hat zu unterbleiben.
- Die Ausgleichsflächen dürfen nach Herstellung und Abnahme durch die untere Naturschutzbehörde nicht mehr verändert werden; sie sind der natürlichen Entwicklung

(Sukzession) zu überlassen. Die Ausgleichsflächen dürfen weiterhin keiner gärtnerischen, forstwirtschaftlichen, sportlichen oder Freizeit- und Erholungsnutzung zugeführt werden.

2.11.3 Sicherheitsleistung

Zur Sicherung der Herstellung, der in der geprüften Planung dargestellten Ausgleichsmaßnahmen ist eine Sicherheitsleistung von 10.000 € vorzulegen. Die Vorlage einer Bankbürgschaft ist ausreichend.

Mit dem Abbau darf erst begonnen werden, wenn die Sicherheit geleistet ist.

Vor einer Anordnung der Rückgabe der Sicherheit hat die Unternehmensträgerin einen Bericht des Landschaftsplaners in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde über die ordnungsgemäße Durchführung der Rekultivierung sowie der Ausgleichsmaßnahmen vorzulegen.

2.13 Betretungsrecht

Die Unternehmensträgerin hat den zuständigen Bediensteten des Landratsamtes Landsberg am Lech und des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim jederzeit Zutritt zu den Grundstücken und der Anlage zu gewähren. Eine Überprüfung des Grundwassers sowie die Einsichtnahme in die Betriebsunterlagen sind jederzeit zu ermöglichen.

2.14 Vergabe des Betriebs an Dritte

Sofern die Abgrabung nicht durch die Antragstellerin selbst durchgeführt wird, sind dem Landratsamt Landsberg am Lech sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim die verantwortliche Firma und eine Ansprechperson mitzuteilen. Außerdem ist durch die Antragstellerin sicherzustellen, dass bei Vergabe des Betriebs an Dritte die Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids gewährleistet ist.

2.15 Auflagenvorbehalt

Weitere Bedingungen und Auflagen, z.B. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, im Interesse des allgemeinen Gewässerschutzes und des Bodens (insbesondere Errichtung von weiteren Messstellen, Änderung von Umfang und Häufigkeit wasserchemischer Untersuchungen etc.), zur Qualitätssicherung, aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes oder die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

2.16 Rechtsnachfolge

Die Planfeststellung einschließlich aller Inhalts- und Nebenbestimmungen gilt für und gegen jede Rechtsnachfolge.

3. Einwendungen

Das gemeindliche Einvernehmen wird durch diese Planfeststellung ersetzt.

4. Kostenentscheidung

4.1 Die Kosten des Verfahrens hat die BK Kies GmbH & Co. KG zu tragen.

4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 6.481,50 EUR festgesetzt. An Auslagen sind zu erstatten:

Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim	1.298,00 €
Kosten für die Zustellung	2,76 €

Gründe:

I.

Mit Bescheid des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 03.02.2003, Az. 642-34.1-sh, wurde der BK Kies GmbH & Co. KG, der Kiesabbau im Nassabbauverfahren auf den Grundstücken Fl. Nrn. 336, 338, 338/4, 340, 341 und 342, Gemarkung und Gemeinde Penzing, gestattet. Mit Antrag vom 02.04.2019, im Landratsamt eingegangen am 23.04.2019, stellte die BK Kies GmbH & Co. KG einen Erweiterungsantrag der Abbaufäche in Richtung Westen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 345, 338(TF) und 338/2, Gemarkung Penzing. Bei dem Antrag handelt es sich um eine geringe Erweiterung der Fläche in Bezug auf die bereits bestehenden Abbaufächen. Die bisherige Abbaufäche weist eine Größe von 19,8 ha auf und soll um 3,62 ha erweitert werden. Dies entspricht einer Erweiterung von etwa 18 Prozent. Eine Wiederverfüllung des Abbaugebiets wird ausdrücklich nicht beantragt. Lediglich der im Abbaugebiet anfallende Abraum wird im Rahmen der Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Flachwasserzonen und die Flachufergestaltung im Uferbereich eingebracht. Dazu ist ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich.

Die beiden Flächen der geplanten Kiesabbauerweiterung befinden sich zu großen Teilen (ca. 21 ha) in dem Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung VB 74 des Regionalplanes der Region München (RP 14 B IV G 5.6.1) sowie in einer Konzentrationsfläche für Kiesabbau im Flächennutzungsplan der Gemeinde Penzing. Die beantragte eher kleinflächige Kiesabbauerweiterung entspricht somit grundsätzlich den regionalplanerischen Zielsetzungen und stellt offensichtlich kein erheblich überörtlich raumbedeutsames Vorhaben gemäß Art 24 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) dar. Der Abbau beabsichtigt eine möglichst vollständige Gewinnung des vorhandenen Rohstoffpotentials. Die Abbaufolge von zunächst der südlichen, dann nördlichen Fläche kann als schrittweises Vorgehen bewertet werden. Die Grundstücke befinden sich im Vorbehaltsgebiet und direkt neben einer bestehenden Kiesabbaufläche der BK Kies GmbH & Co. KG. Überwiegende öffentliche Belange mit einem solchen Gewicht, dass sie dem gegenständlichen, privilegierten Vorhaben entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar. Die Erschließung ist durch den bereits bestehenden Kiesabbau gesichert.

Im Zusammenhang mit dem Abbaugebiet gestellte Tektur-Anträge betreffen die Herstellung eines Beckens zur Ablagerung von Kieswaschschlamm auf dem Grundstück Fl. Nr. 336 TF (Gestattung mit Bescheid vom 17.06.2004, Az. 641-42.3/18), die Änderung der Abbauabschnitte (Gestattung mit Bescheid vom 22.03.2011, Az. 641-42.1.3/18) sowie die Einleitung von Waschwasser aus der Kieswäsche in das Grundwasser auf der Fl. Nr. 336 TF (Gestattung mit Bescheid vom 09.01.2012, Az. 641-42.1.3/18). Darüber hinaus bestehen eine Gestattung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Mahlen und Klassieren von natürlichem Gestein auf Fl. Nr. 336 TF (Gestattung Az. 171-41 vom 29.01.2004) sowie zur Entnahme von Grundwasser zum Betrieb einer mobilen Sand- und Kiesaufbereitungsanlage auf Fl. Nr. 336 TF (Gestattung Az. 642-42.3/18 vom 30.01.2004).

Der Antrag der BK Kies GmbH & Co. KG mit den dazugehörigen Planunterlagen sowie der Umweltverträglichkeitsbericht wurden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 27. Mai 2019 bis einschließlich 26. Juni 2019 in der Gemeinde Penzing ausgelegt. Gleichzeitig lagen vorgenannte Unterlagen während o.g. Zeitraumes während den Dienststunden auch im Landratsamt Landsberg am Lech zur Einsicht aus. Während der Einwendungsfrist sind keine privaten Anregungen und Einwände eingegangen. Die Belange des Bund Naturschutz und des Vogelschutzbundes wurden bereits durch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durch die Landschaftsarchitektin Dipl.-Ing. (FH) Gabriele Schulz in der laufenden Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt. Es wurden gemeinsam mit einem Vertreter vorgenannter Vereinigungen CEF/Artenschutzmaßnahmen zur Umsiedelung aller vorhandenen Bauten der Waldameise vorgenommen und Maßnahmen zur Evakuierung und Wiedereinwanderung aller Amphibien sowie die Anlage und Sicherung von Bermen festgelegt.

Die Gemeinde Penzing wurde am Verfahren beteiligt und hat mit Beschluss vom 29.04.2019 und mit Beschluss vom 01.07.2019 das gemeindliche Einvernehmen verweigert.

Folgende im Verfahren beteiligte Fachbehörden haben dem Vorhaben unter Voraussetzung zugestimmt, dass die in diesem Bescheid genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen berücksichtigt und eingehalten werden:

Regierung von Oberbayern, Stellungnahme vom 21.05.2019:

Die beiden Flächen der geplanten Kiesabbauerweiterung liegen im Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung VB 74 des Regionalplanes München sowie in einer Konzentrationszone für Kiesabbau im Flächennutzungsplan der Gemeinde Penzing. Die beantragte eher kleinflächige Kiesabbauerweiterung entspricht somit grundsätzlich den regionalplanerischen Zielsetzungen und stellt offensichtlich kein erheblich überörtlich raumbedeutsames Vorhaben dar. Der Abbau beabsichtigt eine möglichst vollständige Gewinnung des vorhandenen Rohstoffpotentials, die Abaufolge von zunächst der südlichen, dann nördlichen Fläche kann als schrittweises Vorgehen bewertet werden. Die beabsichtigte Folgenutzung mit teilweisen Verfüllungen mit grubeneigenem Abraummateriale entsprechen grundsätzlich den regionalplanerischen Festlegungen.

Durch geeignete Kontrollmaßnahmen ist sicherzustellen, dass zur geplanten Wiederverfüllung nur geeignetes, umweltunschädliches Material verwendet wird. Damit stehen die vorliegenden Planungen den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Gutachten vom 16.01.2020:

Der überwiegende Teil des Abbaugebiets wird nicht wieder verfüllt. Der abgetragene Boden steht dem Naturkreislauf am Ort der Abbaumaßnahmen nicht mehr zur Verfügung. Eine Kompensierung dieses Verlustes ist vor Ort nicht möglich. Der Verlust des Bodens stellt eine Verschlechterung für den Naturkreislauf, insbesondere den Wasserkreislauf dar. Der Betrachtung des Schutzgutes Wasser ist daher eine herausgehobene Bedeutung zugrunde zu legen. Das Schutzgut Wasser, insbesondere das Grundwasser ist immer mit hoher Wertigkeit einzustufen, unter anderem um es zur Nutzung als Trinkwasser für nachfolgende Generationen zu schützen. Aufgrund der vollständigen Entfernung aller, das Grundwasser schützenden Deckschichten, kann auf eine Grundwasserüberwachung nicht verzichtet werden. Besonderes Augenmerk ist bei der Nassauskiesung auf den Erhalt der grundwasserstauenden Sohlschicht zu richten, in diese darf keinesfalls eingegriffen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die Inhalts- und Nebenbestimmungen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim in den Bescheid aufgenommen wurden und die im landschaftspflegerische Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt werden, wird dem Kiesnassabbau zugestimmt.

Naturschutz, Stellungnahme vom 03.07.2019:

Mit dem geplanten Kies-Nassabbau ohne Verfüllung sind erhebliche Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verbunden.

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Das Vorhaben wird aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde als ausgleichbar beurteilt, sofern die in der Genehmigungsplanung vom 02.04.2019 vorgesehenen Abbau- und Rekultivierungszeiten sowie die dargestellten Vermeidungs-, Verminderungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen plangemäß durchgeführt werden. Mit der vorgelegten Planung und der Ermittlung des Kompensationsbedarfs nach der Bayerischen Kompensationsverordnung besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

Gewerbeaufsichtsamt, Stellungnahme vom 24.05.2019:

Gegen die Erteilung der Genehmigung zum Nasskiesabbau bestehen keine Bedenken, sofern die einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften (z.B. Arbeitsschutzgesetz, Produktsicherheitsgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, etc.) eingehalten werden.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Stellungnahme vom 01.08.2019:

Die Flächen für den Kiesabbau sind vollständig Wald im Sinne des BayWaldG. Die Bestimmungen des Waldrechts und anderer Vorschriften zum Schutz des Waldes sind vollumfänglich zu berücksichtigen. Die Flächen liegen im VB 74 des Regionalplanes. Der Regionalplan sieht bei Kiesabbau grundsätzlich eine Nachfolgefunktion Land-/Forstwirtschaft vor. Im Falle eines Nassabbaus ist es jedoch nicht möglich, die Rodung des Waldes zeitlich zu beschränken und den Wald an Ort und Stelle wiederherzustellen. Aufgrund der relativ kleinen Abbaufäche und der

planungsrechtlichen Vorbestimmung durch den Flächennutzungs- und Regionalplan sowie der Festsetzungen im Genehmigungsbescheid, erteilt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei Abwägung aller Belange sein Einvernehmen zur Rodungserlaubnis.

Untere Immissionsschutzbehörde, Stellungnahme vom 28.05.2019:

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen in Penzing sind mit über 800 m ausreichend weit entfernt, so dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind. Nördlich angrenzend befindet sich in circa 100 m Entfernung eine Kleingartenanlage. Kleingartenanlagen sind keine Immissionsorte im Sinne der TA Lärm. Nur in der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, die in der Bauleitplanung angewendet wird, sind Kleingartenanlagen als Immissionsorte aufgeführt. Daher sind zumindest Maßnahmen zur Minderung von Immissionen erforderlich.

Nachdem die Gemeinde Penzing per E-Mail vom 28.04.2020 bestätigt hat, dass ihrerseits auf einen Erörterungstermin verzichtet werden kann, da unabhängig davon an der Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens festgehalten wird und auch das Wasserwirtschaftsamt Weilheim per E-Mail vom 13.05.2020, die untere Naturschutzbehörde mit E-Mail vom 13.05.2020, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit E-Mail vom 14.05.2020 sowie die untere Immissionsschutzbehörde per E-Mail vom 14.05.2020 ihre Zustimmung für den Verzicht eines Erörterungstermins erteilt haben, wurde auf dessen Durchführung verzichtet.

II.

Für diese Planfeststellung ist das Landratsamt Landsberg am Lech sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Das beantragte Vorhaben stellt gemäß § 67 Abs. 2 WHG einen Gewässerausbau dar, der grundsätzlich der Planfeststellung, jedoch mindestens der Plangenehmigung bedarf. Da die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen (Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 sowie Anlagen 2 und 3 zum UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung – welche im Rahmen der Antragstellung bereits von der Unternehmensträgerin veranlasst wurde – hat ergeben, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, die Beschreibung und die Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, sowie Sachgüter, die der Daseinsvorsorge dienen und das kulturelle Erbe, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Die BK Kies GmbH & Co. KG hat dazu einen Umweltbericht (§ 16 UVPG) von der Landschaftsarchitektin Dipl.-Ing. (FH) Gabriele Schulz vom 02.04.2019 vorgelegt. Dabei wurden alle vorgenannten Belange berücksichtigt, entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erarbeitet und über entsprechende Untersuchungen der Grad der Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzgutes durch das Vorhaben bei der abschließenden Bewertung berücksichtigt.

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung und die eingeholten Stellungnahmen der zu beteiligenden Fachstellen sowie die Abwägung haben folgendes ergeben:

Durch die Umsetzung der gegenständlichen Planung entstehen in erster Linie Belastungen für die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser. Durch das Projekt können jedoch auch weitere Auswirkungen wie z.B. Lärm- und Staubemissionen, Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Verlust an Bodenfunktionen, Erhöhung des Grundwassergefährdungspotentials, Kfz-Emissionen, abbau- sowie transportbedingte Staubemissionen und Beeinträchtigung der visuellen Nahwirkung entstehen.

Die möglichen Beeinträchtigungen können durch die in diesem Bescheid festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen und die anschließenden Rekultivierungsmaßnahmen auf ein umweltverträgliches Maß minimiert werden, so dass im Ergebnis der Abwägung das Vorhaben gestattungsfähig ist.

Die erforderliche Rodungserlaubnis gemäß Art. 9 Abs. 2 BayWaldG wird gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG im Rahmen dieser Planfeststellung erteilt, da nach Art. 39 Abs. 2 BayWaldG das Einvernehmen der unteren Forstbehörde vorliegt. Die Erschließung ist durch den bereits bestehenden Kiesabbau gesichert.

Der vorgesehene Kiesabbau stellt einen unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, der jedoch durch die unter Ziffer 2.11 und der in den Planunterlagen dargestellten Maßnahmen, wie die Einhaltung der Abbau- und Rekultivierungszeiten sowie durch die plangemäße Durchführung der dargestellten Vermeidungs-, Verminderungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen, ausgleichbar ist. Dabei sollen nach Beendigung des Abbaus eine Bereicherung des Landschaftsbildes und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden (RP 14 B IV G 5.3.1). Bei Inanspruchnahme von Wald soll als Nachfolgefunktion Wiederaufforstung bzw. Ausgleich mit standortheimischen Mischwäldern festgelegt werden (RP 14 B IV G 5.3.2).

Die Auflagen unter der Ziffer 2.11 dienen der Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 und 14 BNatSchG). Die festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dienen der naturschutzrechtlichen Kompensation (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Verantwortlich für die Pflegeverpflichtungen ist gemäß § 15 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG - dem Verursacherprinzip folgend - der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolge. Die Sicherheitsleistung wird nach § 17 Abs. 5 BNatSchG bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten der Naturschutzmaßnahmen verlangt. Der Bericht zur sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist entsprechend § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG vorzulegen.

Planungsrechtliche Gründe, wie z.B. in Form eines Flächennutzungsplanes, dessen Darstellungen an dieser Stelle einem Kiesabbau widersprechen oder ein entsprechender Bebauungsplan sowie andere öffentliche Belange berühren die Planungshoheit der Gemeinde vorliegend nicht.

Überwiegende öffentliche Belange mit einem solchen Gewicht, dass der Kiesabbau nicht gestattet werden kann, stehen ebenso nicht entgegen. Die planungsrechtliche und die materielle Zulässigkeit des Vorhabens sind in ausreichender Weise dadurch begründet, dass das Vorhaben im Vorbehaltsgebiet für Kiesabbau VB 74 des Regionalplans München liegt. Gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG ist bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Es werden die Standortvoraussetzungen zur Kategorie B-/T-B gemäß Leitfaden zur Herstellung und zum Nachweis von Sorptionsschichten erfüllt. Das von der Gemeinde Penzing rechtswidrig versagte Einvernehmen wird nach pflichtgemäßem Ermessen ersetzt (Art. 67 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.V. mit Art. 56 Satz 2, Satz 1 Nr. 1 BayBO). Da es sich vorliegend um ein Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) handelt, ist das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderlich. Dieses hat die Gemeinde bereits mit Beschluss vom 29.04.2019 versagt. Auch nach eingehender Aufklärung der Gemeinde und der Aufforderung mit Schreiben vom 03.06.2019 über das Einvernehmen in der nächsten Gemeinderatssitzung erneut zu entscheiden (Art. 67 Abs. 4 BayBO), wurde mit Beschluss vom 01.07.2019 das gemeindliche Einvernehmen erneut verweigert. Mit der Nichterteilung des Einvernehmens verstößt die Gemeinde gegen § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB, wonach das Einvernehmen nur versagt werden darf, wenn das Vorhaben den Bestimmungen des § 35 BauGB widerspricht. Die Ersetzung des Einvernehmens ist eine gebundene Entscheidung. Die Ersetzung des Einvernehmens ist ebenso materiell rechtmäßig.

Der Plan konnte gemäß § 68 Abs. 1 WHG festgestellt werden, da zwingende Versagungsgründe im Sinne von § 68 Abs. 3 Nummer 1 und 2 WHG nicht ersichtlich sind. Von dem Gewässerausbau ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten. Insbesondere werden keine Belange der Raumordnung, des Naturschutzes oder der Wasserwirtschaft in unvertretbarem Maße beeinträchtigt. Den zu wahren öffentlichen Belangen und solchen Dritter ist durch die in diesem Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Überwiegende öffentliche Belange mit einem solchen Gewicht, dass sie dem gegenständlichen, privilegierten Vorhaben entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.

Die Planfeststellung erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und steht auch mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 70 Abs. 1 i.V. mit § 13 Abs. 1 WHG. Die Unterhaltung des

entstehenden Gewässers (3 Landschaftsseen) wird gem. Art. 23 Abs. 3 BayWG der Unternehmensträgerin übertragen. Die Nebenbestimmungen sind notwendig und geeignet, da keine milderen, ebenso keine wirksameren Mittel ersichtlich sind, die der Erfüllung der genannten Zwecke dienen und diese sicherstellen. Sie sind notwendig, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Wasserwirtschaft, die öffentliche Wasserversorgung, den Naturschutz, sowie Rechte Dritter zu verhüten oder auszugleichen. Der Auflagenvorbehalt beruht auf § 70 Abs. 1 WHG i.V. mit § 13 Abs. 1 WHG und Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1 Kostengesetz (KG). Die Kosten des Verfahrens hat die BK Kies GmbH & Co. KG zu tragen, da diese die Amtshandlung veranlasst hat (Art. 2 Abs. 1 KG). Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i.V. mit Tarif-Nummern 8.IV.0/1.14.1.1, 1.1.3, 5.2, 5.3 und 6.III.2.1 des Kostenverzeichnisses. Die Gebühr beträgt bei einer Abbaumenge von 465.000 m³ 3.660,00 €, welche aufgrund der UVP-Pflicht um 1.464,00 € (40 %) auf 5.124,00 € zu erhöhen ist. Hinzukommen 1.357,50 € für die Erteilung der Rodungserlaubnis. Demzufolge errechnet sich insgesamt eine Gebühr in Höhe von 6.481,50 €. Die Auslagen des Landratsamtes Landsberg am Lech für die gutachterliche Tätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim sind gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG, die Auslagen für die Zustellung gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landkreises Landsberg am Lech (www.landkreis-landsberg.de/elektronischer-widerspruch) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Rauwolf
Regierungsrätin

II. In Ausfertigung gegen Empfangsbekenntnis:

An die
Gemeinde Penzing
Hauptstraße 23
86929 Penzing

Das Empfangsbekenntnis ist zurückzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Rauwolf
Regierungsrätin

III. Kopie an

1. Wasserwirtschaftsamt Weilheim
Pütrichstr. 15
82362 Weilheim

zur Kenntnis

Anlage: 1 Satz Planunterlagen

2. Untere Naturschutzbehörde
-Herrn Fuss-
im Hause

zur Kenntnis

3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Kaiser Ludwig-Straße 8a
82256 Fürstenfeldbruck

Zur Kenntnis

Aanlage: 1 Satz Planunterlagen

4. SG 42 zur wasserrechtlichen Bescheidesammlung
5. Veröffentlichung Internetseite des Landratsamtes Landsberg am Lech
6. Einstellung im UVP-Portal